

GEMEINSAMER BERICHT

DES VORSTANDES

der

VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG

und

DES VORSTANDES

der

VERSA-Beteiligungs AG

über die

**Abspaltung des Versicherungsbetriebs von der
VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG
zur Aufnahme in die
VERSA-Beteiligungs AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

Einleitung

Die VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG („VIG“ oder „übertragende Gesellschaft“) hat sich durch die kontinuierliche Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit in Mittel- und Osteuropa von einem lediglich in Österreich tätigen operativen Versicherungsunternehmen auch zur Konzernspitze einer der größten Versicherungsgruppen in dieser Region entwickelt.

Zur adäquaten Anpassung an diese Entwicklung wurde durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Änderungen eine neue Struktur geschaffen, die das Versicherungsgeschäft in einem eigenen Teilbetrieb zusammenfasst, während parallel dazu innerhalb der gleichen Rechtspersönlichkeit eine Holdingstruktur etabliert wurde, die zentrale Konzernfunktionen, Infrastruktur und Geschäftsbereiche mit konzernweiten Aufgaben zusammenfasst.

In konsequenter Fortsetzung dieser Strukturänderung soll nunmehr die rechtliche Trennung des im Versicherungsbetrieb zusammengefassten Versicherungsgeschäftes von den Holdingaktivitäten durch Abspaltung zur Aufnahme in die VERSA-Beteiligungs AG („VERSA“ oder „übernehmende Gesellschaft“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VIG, vorgenommen werden.

Die Umsetzung soll durch Übertragung des Versicherungsbetriebes von der VIG auf die VERSA durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

Der Vorstand der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der VERSA-Beteiligungs AG als übernehmende Gesellschaft erstatten hiermit gemeinsam den gemäß §§ 4 und 17 Z 5 Spaltungsgesetz („SpaltG“) iVm § 220a Aktiengesetz („AktG“) zu erstellenden Bericht:

1. Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

- 1.1 VIG als übertragende Gesellschaft und VERSA als übernehmende Gesellschaft haben den Entwurf eines Spaltungs- und Übernahmungsvertrages betreffend die Übertragung des Versicherungsbetriebes der VIG durch Abspaltung zur Aufnahme in die VERSA vorbereitet; (im folgenden kurz „Spaltungs- und Übernahmungsvertrag“). Dieser bildet die Basis dieses Berichtes.
- 1.2 Den in diesem Bericht verwendeten Begriffen kommt, wenn diese im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung zu wie im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag.

2. Erläuterung der Spaltung

- 2.1 VIG plant, die zentralen Gruppenfunktionen, Infrastruktur und operativen Geschäftsfelder mit konzernweiten Aufgaben in einer Holdinggesellschaft zu vereinen. Diese soll in Zukunft sowohl die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft wahrnehmen, als auch auf Grundlage einer neu erteilten Konzession operativ als Versicherung im Großkunden- und Rückversicherungsbereich tätig sein.
- 2.2 Zu diesem Zweck wird VIG ihren Versicherungsbetrieb in eine bestehende Tochtergesellschaft, welche derzeit als „VERSA-Beteiligungs AG“ firmiert, zur Aufnahme gemäß SpaltG unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. VI Umgründungssteuergesetz („UmgrStG“) unter Verzicht auf Anteilsgewährung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge abspalten.

3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag liegt als Entwurf vor und soll am 10.5.2010 in Form eines Notariatsakts, somit in der von § 17 Z 1 SpaltG verlangten Form, abgeschlossen werden.
- 3.1.2 Da sich der letzte Jahresabschluss der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – aufgestellt jeweils zum 31.12.2009 - auf ein Geschäftsjahr bezieht, dessen Ablauf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages am 10.5.2010 nicht länger als sechs Monate zurückliegt, kann die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß § 7 Abs 2 Z 3 SpaltG unterbleiben.

3.2 Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

§ 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 1 SpaltG sieht zwingend vor, dass Angaben über die Firma, den Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften in den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag aufzunehmen sind. Dies ist in Punkt 2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages erfolgt.

3.3 Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

- 3.3.1 Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch geht das abgespaltene Vermögen der VIG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 14 Abs 2 SpaltG auf die VERSA über. Durch den Abspaltungsvorgang werden der Versicherungsbetrieb und die diesem Teilbetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände iSd Spaltungs- und Übernahmungsvertrages samt allen Rechten und Pflichten auf die VERSA übertragen. Weitere Übertragungsakte sind nicht notwendig.
- 3.3.2 Die bestehende Konzession zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts und die für den abgespaltenen Versicherungsbetrieb erteilten Genehmigungen gehen gemäß § 13a Abs 1a VAG von der VIG auf die VERSA über.
- 3.3.3 Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge gehen Rechte und Pflichten aus Vertragsbeziehungen in Bezug auf das erfasste Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass es weiterer Zustimmungen der Vertragspartner bedarf. Von der Übertragung erfasste Verträge können die Bestimmung enthalten, dass bei einer Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten eines Vertragspartners der andere Vertragspartner einseitig eine Vertragsbeendigung oder eine Änderung der Vertragskonditionen begehren kann. Da die VERSA jedoch eine 100%ige Tochtergesellschaft der VIG ist, somit durch die Übertragung des abgespaltenen Vermögens auf die VERSA als übernehmende Gesellschaft keine Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten gegeben ist, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

3.4. Keine Anteilsgewährung

- 3.4.1 In Punkt 3.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, weshalb eine Gewährung von Anteilen an der VERSA an die Aktionäre der VIG unterbleibt. Gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG kann im Fall einer Spaltung zur Aufnahme die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft unterbleiben, wenn die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Da die übernehmende Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der VIG und damit der übertragenden Gesellschaft ist, ist jeder Aktionär der VIG auch indirekt über seine Beteiligung an der VIG an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis wie an der VIG beteiligt. Aus diesem Grund kann die Gewährung von Anteilen unterbleiben. Weiters wird durch die Abspaltung des Versicherungsbetriebes auch nicht gegen das Verbot der Rückgewähr von Einlagen verstoßen, da der Versicherungsbetrieb von der übertragenden Gesellschaft auf eine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen wird und sich das Vermögen der VIG dadurch nicht vermindert.
- 3.4.2 In Punkt 3.3 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, welche im SpaltG vorgesehenen Ausführungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nicht erfolgen müssen, da eine Gewährung von Anteilen an der VERSA unterbleibt. Zusammengefasst beziehen sich diese Bestimmungen auf Angaben über ein allfälliges Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung und weitere Punkte in diesem Zusammenhang. Eine Erörterung dieser nicht anzuwendenden Bestimmungen kann unterbleiben.

- 3.4.3 In Punkt 3.5 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, daß aus dem Übertragungskapital in der VERSA ein Betrag in jener Höhe, in welcher in der VIG eine Risikorücklage nach § 73a VAG (versteuerter Teil) bestanden hat, als Risikorücklage nach § 73a VAG gewidmet wird. Dieser Betrag wird in der Übertragungsbilanz als Risikorücklage nach § 73a VAG innerhalb des Eigenkapitals ausgewiesen, im selben Ausmaß wird die aus der Abspaltung resultierende nicht gebundene Kapitalrücklage in der VERSA reduziert.

3.5 Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung

Tritt gemäß § 17 Z 3 SpaltG bei einer Spaltung zur Aufnahme bei der übertragenden Gesellschaft ein Spaltungsverlust dergestalt ein, dass das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt werden muss, darf die Spaltung erst eingetragen werden, nachdem die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind. Bei der Abspaltung des Versicherungsbetriebes kommt es zu keinem solchen Verlust. Gemäß §§ 33 Abs 7 iVm 20 Abs 4 Z 1 UmgrStG ist der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des abzuspaltenden Vermögens dem Wertansatz der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft in der Bilanz der VIG zuzuschreiben. Es kommt steuerrechtlich weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust. Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Auflösung von Rücklagen bei der übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich.

3.6 Spaltungsstichtag

Spaltungsstichtag ist der Ablauf des 31.12.2009. Auf diesen Tag ist die Schlussbilanz aufgestellt. Die Spaltungswirkungen treten – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – mit steuer- und schuldrechtlicher Wirkung mit Beginn des 1.1.2010 ein.

3.7 Genauere Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

- 3.7.1 § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 10 SpaltG bestimmt, dass der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag eine genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zu enthalten hat. Das abzuspaltende Vermögen besteht aus dem Versicherungsbetrieb.
- 3.7.2 Der Versicherungsbetrieb wird im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag näher beschrieben. Zur möglichst genauen Beschreibung des abzuspaltenden Vermögens werden Generalklauseln verwendet, die im Einzelfall durch detaillierte Aufzählungen und Anlagen konkretisiert werden.
- 3.7.3 Die zum abgespaltenen Vermögen gehörigen Gegenstände können aus der Zuordnungsregelung des Punktes 7 und den Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ersehen werden.
- 3.7.4 Die genaue Zuordnung der übertragenen Vermögensteile ergibt sich aus Punkt 7 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages. In Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages in Verbindung mit den detaillierten Regelungen in dessen Punkt 7 wird im einzelnen festgelegt, welche Vermögensteile dem Versicherungsbetrieb zugehörig und daher von der Abspaltung erfasst sind und welche Vermögensteile zum Restvermögen gehören und daher

bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben. Punkt 7.9 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages enthält die in § 2 Abs 1 Z 11 SpaltG vorgesehene Regelung für die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, und legt für diesen Fall fest, dass solche Vermögensteile der übernehmenden Gesellschaft zustehen.

3.8 Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz

Gemäß § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zu enthalten, somit die Schlussbilanz der VIG, sowie die Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist. Weiters enthält der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag eine Übertragungsbilanz, in der das abgespaltene Vermögen ausgewiesen ist.

Diese Bilanzen wurden aufgestellt. Sie sind dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 8.1, Anlage 8.2 und Anlage 8.3 angeschlossen und bilden einen Bestandteil des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages.

3.9 Sonstiges

3.9.1 Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages enthält Angaben über Umstände, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1 Z 8 und 9 SpaltG anzugeben sind. Weder werden Rechte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt noch wird irgendeinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem der beteiligten Prüfer ein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.


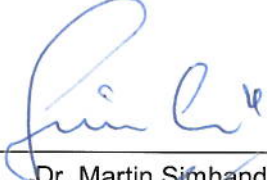

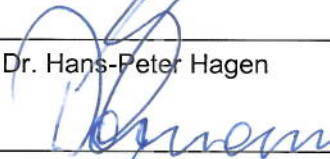
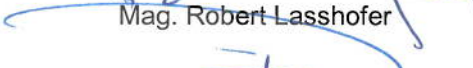
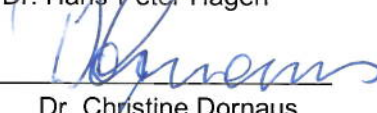

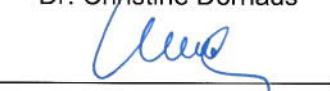
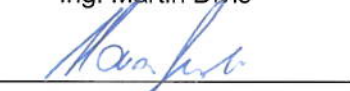

3.9.2 Punkt 3.4 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages hält fest, dass es sich bei der gegenständlichen Spaltung zur Aufnahme weder um eine nicht verhältnismäßige Spaltung nach § 8 Abs.3 SpaltG noch um eine rechtsformübergreifende Spaltung zur Aufnahme nach § 11 SpaltG handelt, weshalb das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG entfallen kann. Im gegenständlichen Fall liegt weder eine rechtsformübergreifende Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG noch eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG vor. Die Bestimmung des § 11 SpaltG (Barabfindungsgebot) wäre nur dann anzuwenden, wenn Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft einen Nachteil dadurch erlitten, dass diese Gesellschaft eine andere Rechtsform aufweist als die Gesellschaft, an der sie bisher die Beteiligung gehalten haben. Da dies bei der gegenständlichen Transaktion nicht der Fall ist, ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar.

3.10 Inkrafttreten der Spaltung

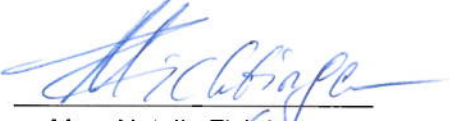
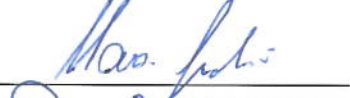
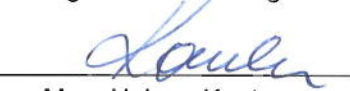
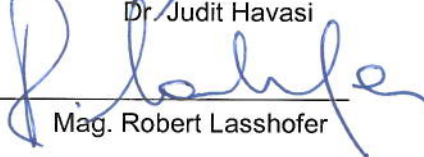
Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ist durch die Genehmigung der Hauptversammlungen der VIG und der VERSA und durch die Bewilligung der Abspaltung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 13a Abs 1a VAG aufschiebend bedingt. Erst wenn alle drei aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, tritt der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag durch Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien in Kraft. Bei

diesem Gericht werden auch die für die Spaltung erforderlichen Unterlagen und Berichte eingereicht.

Wien, am 29.4.2010

 _____ Dr. Günter Geyer	 _____ Dr. Martin Simhandl
 _____ Erich Leisz	 _____ Dr. Hans-Peter Hagen
 _____ Mag. Robert Lasshofer	 _____ Dr. Christine Dornaus
 _____ Ing. Martin Divis	 _____ Franz Fuchs
 _____ Dr. Judit Havasi	 _____ Mag. Peter Höfner

als Vorstandsmitglieder der
VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG

 _____ Mag. Natalia Fichtinger	 _____ Dr. Judit Havasi
 _____ Mag. Helene Kanta	 _____ Mag. Robert Lasshofer

als Vorstandsmitglieder
der VERSA-Beteiligungs AG